



JUNGE ALTERNATIVE BADEN-WÜRTTEMBERG

LANDESSATZUNG

Präambel

Aus Liebe zu unserer Heimat, unserem deutschen Volk und den freiheitlich-demokratischen Grundwerten gründeten wir die Junge Alternative Baden-Württemberg aus tiefster Sorge vor der Bedrohung dessen durch eklatante politische und gesellschaftliche Fehlentwicklungen in Deutschland und Europa.

Als Konservative setzen wir uns für unsere Kultur und Traditionen, für bürgerliche Freiheiten, eine intakte Umwelt, eine vernunftorientierte Wirtschafts- und Währungspolitik, die traditionelle Familie als Keimzelle der Gesellschaft und ein Europa der Vaterländer in Frieden, Freiheit und Glück ein und verstehen uns als Gralhüter der freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Die derzeit tonangebenden politischen Eliten streben mit ihrer Politik des utopischen Kulturmarxismus eine Abschaffung dieser Werte an.

Wir formulieren einen Gegensatz dieser Abschaffungspolitik und setzen uns für die Wahrung unserer deutschen Identität ein. Als Jugendorganisation der Alternative für Deutschland in Baden-Württemberg (AfD BW) ist es unsere Aufgabe junge Menschen für diese konservativen Werte zu gewinnen und zu begeistern. Gemeinsam mit der AfD BW setzen wir uns mithilfe eines demokratischen Geistes, sowie demokratischer Mittel für eine konservative, friedliche Wende in Baden-Württemberg, Deutschland und Europa ein. Diesem Ziel widmen wir unseren Einsatz, aus Pflicht und Liebe für unsere Ahnen und Nachkommen.

ABSCHNITT A - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Landesverband trägt den Namen des Vereins „Junge Alternative für Deutschland“, Kurzbezeichnung: „JA“ mit der nachgestellten Landesbezeichnung: Baden-Württemberg gemäß Bundessatzung.
- (2) Der Landesverband (LV) hat seinen Sitz in Stuttgart. Das Tätigkeitsgebiet entspricht dem Bundesland Baden-Württemberg.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 3 AfD-Jugendverband; Selbstständigkeit

Die Junge Alternative für Deutschland Baden-Württemberg ist der offizielle Landesverband der Jungen Alternative in Baden-Württemberg. Gemäß §14 der AfD-Landessatzung ist sie die offiziell anerkannte Jugendorganisation der AfD in Baden-Württemberg. Die Erhaltung dessen ist für jedes Mitglied verpflichtend.

§ 4 Zweck

Die Junge Alternative für Deutschland bezweckt die Förderung von politischer Bildung, Mitbestimmung und Willensbildung. Sie unterstützt die Partei Alternative für Deutschland in Baden-Württemberg bei ihrer politischen Tätigkeit.

§ 5 Vermögen der JA BW

- (1) Das Vermögen der Jungen Alternative für Deutschland darf nur für die mittelbaren und unmittelbaren satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Jungen Alternative für Deutschland fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Junge Alternative für Deutschland ist selbstlos und ohne Gewinnerzielungsabsicht tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 6 Gliederung und Gebietsverbände

- (1) Der durch diese Satzung begründete Verein ist der Landesverband Baden-Württemberg.
- (2) Durch eine Mitgliederversammlung (Gründungsversammlung), welche durch den nächsthöheren Gebietsverband einberufen wird, werden Gebietsverbände gegründet, wenn im betroffenen Gebiet mindestens sieben Mitglieder der JA Baden-Württemberg wohnhaft sind und sich mindestens drei dieser Mitglieder dazu bereit erklären, im Gebietsvorstand als Vorsitzender, Stellvertreter oder Schatzmeister mitzuarbeiten. Zur Gründungsversammlung werden alle Mitglieder der JA Baden-Württemberg im betroffenen Gebiet durch den nächsthöheren Gebietsverband mit einer Frist von vier Wochen geladen.
- (3) Bezirksverbände können auf dem Gebiet eines Regierungsbezirks, Kreisverbände sollen auf dem Gebiet eines oder mehrerer Land- oder Stadtkreise und Orts- und Stadtverbände auf dem Gebiet einer oder mehrerer politischer Gemeinden

gegründet werden. Innerhalb der Orts- und Stadtverbände können auch Orts- und Stadtteilverbände gegründet werden. Von dieser Regelung kann abgewichen werden, solange der nächsthöhere Gebietsvorstand zustimmt und das gesamte Gebiet der Untergliederung dem Tätigkeitsgebiet des nächsthöheren Gebietsverbandes entspricht.

(4) Die nachgeordneten Gebietsverbände haben Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Die Satzung der Gebietsverbände darf der Landessatzung jedoch nicht widersprechen. Gibt sich der Gebietsverband keine Satzung, gilt die Landessatzung entsprechend. Gibt sich ein Gebietsverband eine eigene Satzung, darf er darin im nachfolgenden Abschnitt 5 abweichen.

(5) Soweit sich der Gebietsverband keine Satzung gegeben hat, besteht sein Vorstand mindestens aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Der Vorstand darf nicht mehr als 16 gewählte Mitglieder umfassen. Über die Anzahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die jährliche Hauptversammlung des Gebietsverbands, welche als Mitgliederversammlung stattfindet. Für die Vorstandswahl sollen folgende Ämter besetzt werden:

1. ein bis drei Vorsitzende
2. ein bis vier Stellvertreter
3. ein Schatzmeister
4. bis zu einem stellvertretenden Schatzmeister
5. ein Schriftführer
6. bis zu zehn Beisitzer

(6) Soweit sich der Gebietsverband keine Satzung gegeben hat, hat mindestens einmal jährlich eine Hauptversammlung als Mitgliederversammlung mit Vorstandswahlen zu erfolgen. Die Ladungsfrist hierfür beträgt zwei Wochen. Auf Bezirksebene kann auf Beschluss der Hauptversammlung die Möglichkeit einer schriftlichen Urwahl geschaffen werden, wenn die organisatorischen Voraussetzungen, insbesondere die Existenz einer Bezirksgeschäftsstelle, vorliegen und der Bezirksverband mindestens 500 Mitglieder hat.

(7) Im Innenverhältnis haftet der Landesverband für Verbindlichkeiten eines nachgeordneten Gebietsverbandes nur, wenn er dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.

§ 7 Organe des Landesverbandes

(1) Organe des Landesverbandes sind:

- a) der Landeskongress
- b) der Landesvorstand

ABSCHNITT B - MITGLIEDSCHAFT

§ 8 Mitgliedschaft

- (1) Für die Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen § 14 & § 15 der Bundessatzung.
- (2) Die Mitglieder des Landesverbandes werden vom Landesverband verwaltet. Diese Aufgabe ist an nachgeordnete Gebietsverbände zu delegieren, wenn auf dieser Ebene ausreichende organisatorische Voraussetzungen hierzu vorliegen. In einem solchen Falle ist der nächsthöhere Verband unverzüglich über personenbezogene Änderungen aller Art zu informieren.

§ 9 Fördermitgliedschaft

- (1) Alternativ zu einer Vollmitgliedschaft ist nach § 19 Bundessatzung ab dem 18. Lebensjahr eine Fördermitgliedschaft in der JA möglich, diese wird zentral durch den Bundesverband verwaltet.

ABSCHNITT C - LANDESKONGRESS

§ 10 Der Landeskongress

- (1) Der Landeskongress ist das oberste Organ des Landesverbandes. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Landeskongress einzuberufen.
- (2) Aufgaben des Landeskongresses sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Landesverbandes. Der Landeskongress beschließt insbesondere über das Wahlprogramm und die Landessatzung.
- (3) Der Landeskongress wählt den Landesvorstand, die Rechnungsprüfer und ihre jeweiligen Stellvertreter, sowie die Bundeskonventsdelegierten und ihre Stellvertreter nach §35 (3) Bundessatzung. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.
- (4) Der Landeskongress nimmt einmal pro Legislatur den Rechenschaftsbericht des Landesvorstands entgegen und fasst über ihn Beschluss.
- (5) Der Landeskongress findet als Mitgliederversammlung statt.
- (6) Mitglieder, die für die zurückliegende Zeit ihrer Mitgliedschaft mit ihren Mitgliedsbeiträgen für mindestens drei Monate säumig sind, haben auf dem Landeskongress kein Stimmrecht. Der Landeskongress hat das Recht, das Rederecht auf die stimmberechtigten Mitglieder des Landesverbandes zu beschränken.
- (7) Ein ordentlicher Landeskongress findet mindestens jährlich statt. Er wird vom Landesvorstand unter Mitteilung von Tagesordnung, Tagungsort, Datum und Uhrzeit mit einer Frist von vier Wochen an die Mitglieder bzw. nachgeordneten Gebietsverbände einberufen. Eine Einladung per E-Mail ist möglich. Im Falle einer Verlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von zwei Wochen gewahrt werden. Anträge zum Landeskongress sind beim Landesvorstand mit einer Frist von zwei Wochen vor der Versammlung einzureichen.
- (8) Außerordentliche Landeskongresse müssen durch den Landesvorstand unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird:
 - a) durch Beschlüsse von mindestens drei Kreisverbänden
 - b) durch Beschluss zweier Bezirksverbände

c) durch Beschluss des Landesvorstandes

d) durch mindestens 10% der Mitglieder, mindestens jedoch 25 Mitglieder.

Die Beschlüsse müssen mit der einfachen Mehrheit der bei einer Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im jeweiligen Bezirks- bzw. Kreisverband gefasst werden. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. In besonders dringenden Fällen beträgt die Ladungsfrist fünf Tage.

(9) Zwischen zwei außerordentlichen Landeskongressen muss ein Mindestzeitraum von sechs Monaten liegen, es sei denn, der Landesvorstand beschließt einen kürzeren zeitlichen Abstand.

(10) Der Landeskongress wird durch einen Vertreter des Landesvorstandes eröffnet. Seine Aufgabe besteht ausschließlich darin, die Wahl einer Versammlungsleitung durchzuführen.

(11) Der Landeskongress und die Beschlüsse werden durch eine vom Landeskongress bevollmächtigte Person beurkundet. Diese Dokumentation ist den nachgeordneten Gebietsverbänden innerhalb von zwei Wochen schriftlich und per E-Mail zuzustellen.

§ 11 Antragsfrist

Anträge an den Landeskongress, müssen beim Landesvorstand spätestens zwei Wochen vor Beginn des Landeskongresses eingereicht werden. Bei einem Landeskongress nach § 10 Absatz 8 müssen Anträge spätestens zwei Tage vor Beginn des Landeskongresses eingereicht werden. Eilanträge sind nur nach einem durch den Landeskongress mit wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefassten Befassungsbeschluss zulässig, soweit eine Eilbedürftigkeit besteht, und dürfen die Tagesordnung nicht erweitern. Der Landeskongress kann in seiner Geschäftsordnung für die Entgegennahme, Verwaltung und Ordnung von Anträgen ersatzweise die Einsetzung einer Antragskommission bestimmen. Alle rechtzeitig zugegangenen Anträge müssen spätestens eine Woche vor Beginn eines Landeskongresses verschickt werden; bei einem Landeskongress nach § 10 Absatz 8 müssen alle rechtzeitig zugegangenen Anträge spätestens am Tag vor dem Landeskongress verschickt werden.

ABSCHNITT D - LANDESVORSTAND

§ 12 Der Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus bis zu drei Sprechern, bis zu vier Stellvertretern, dem Schatzmeister, bis zu einem stellvertretenden Schatzmeister, dem Schriftführer sowie bis zu zehn Beisitzern. Über die Anzahl der Sprecher, Stellvertreter und Beisitzer entscheidet der Landeskongress mit einfacher Mehrheit unmittelbar vor der Wahl des Landesvorstands
- (2) Teil des Landesvorstands kann nur sein, wer zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied der Partei Alternative für Deutschland und Mitglied der JA Baden-Württemberg ist.
- (3) Der Landesvorstand gibt sich eine zu veröffentlichende Geschäftsordnung, in der wesentliche organisatorische, politische und sonstige Aufgaben (Geschäftsbereiche) auf die Landesvorstandsmitglieder verteilt werden. Innerhalb eines Geschäftsbereichs leiten die nach dem Geschäftsverteilungsplan verantwortlichen Personen die Geschäfte selbstständig in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Organs.
- (4) Der Landesvorstand soll mindestens einmal monatlich real oder per fernmündlicher Konferenz zusammentreten. Er wird vom Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen, ersatzweise kann der Schriftführer durch den Vorsitzenden mit der Einladung beauftragt werden. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen, mindestens jedoch mit einer Frist von 24 Stunden.
- (5) Der Landesvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen, die das gesamte Bundesland betreffen, im Sinne der Beschlüsse des Landeskongresses. Beschlüsse gelten, soweit nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit, und wenn mindestens 50 Prozent der Mitglieder des Landesvorstandes anwesend sind bzw. fernmündlich teilnehmen. Sitzungen können sowohl unter Anwesenden oder per Telefon-, Internet- oder Videokonferenz stattfinden als auch in kombinierter Form (Anwesende und Zuschaltung nicht anwesender Landesvorstandsmitglieder). Bei Stimmgleichheit zählt die abgegebene Stimme des Vorsitzenden doppelt.
- (6) Die Mitglieder des Landesvorstandes, nicht jedoch die Beisitzer, sind die gesetzlichen Vertreter des Landesverbandes (Vorstand gemäß § 26 BGB). Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verband gemeinsam, soweit es sich um schuldrechtliche Verpflichtungen von über 1.000 € handelt. Im Übrigen vertritt der Vorsitzende den Verband alleine. Der Vorstand kann weiteren Personen schriftliche Vollmachten erteilen. Der Schatzmeister erhält ein absolutes Vetorecht um die Deckung der laufenden Kosten zu sichern und für Beschlüsse, die das Vermögen des Verbandes auf weniger als 150 Euro reduzieren würden.
- (7) Die Mitglieder des Landesvorstandes haben das Recht, an allen Beratungen nachgeordneter Organe oder Gliederungen des Landesverbandes teilzunehmen.

§ 13 Geschäftsführung der Organe

- (1) Der Landesvorstand muss sich bei jeder neuen Legislaturperiode eine Geschäftsordnung geben. Nach Verabschiedung einer Geschäftsordnung kann diese nur noch mit wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden. Geschäftsordnungen fallen nicht der Diskontinuität ihrer Organe anheim.
- (2) Über jede Sitzung eines Organs des Landesverbandes ist ein Protokoll anzufertigen und spätestens vier Wochen nach Ende der Sitzung allen Mitgliedern des Organs und zuzuschicken. Protokolle sind mindestens fünf Jahre vom Landesvorstand zu verwahren und auf Verlangen jedem Mitglied, das einem der entsprechenden Organe angehört, unverzüglich herauszugeben.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Mitglieder des Landesvorstands, die das Amt eines Landesvorsitzenden, eines stellvertretenden Landesvorsitzenden, des Landesschatzmeisters und eines stellvertretenden Landesschatzmeisters bekleiden. Die rechtsgeschäftliche Aktivvertretung des Vereins erfolgt gemeinschaftlich durch wenigstens zwei Mitglieder des Vorstand, wenigstens ein Vertreter muss hierbei entweder das Amt des Landesvorsitzenden oder das Amt des Landesschatzmeisters bekleiden. Die rechtsgeschäftliche Passivvertretung des Vereins erfolgt jeweils einzeln durch jedes Mitglied des Vorstands. Der Vorstand kann durch Mehrheitsbeschluss gemäß § 12 Absatz 5 schriftlich Vollmachten erteilen.

§ 14 Arbeitsweise der Organe

- (1) Soweit nichts anderes durch diese Satzung bestimmt wird, fassen die Organe des Landesverbandes Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (einfache Mehrheit). Soweit diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, sind Enthaltungen zwar abgegebene gültige, aber nicht zählbare Stimmen; sie bleiben bei der Berechnung der Mehrheit oder eines anderen Quorums also unberücksichtigt.
- (2) Bei Änderungsanträgen zu Hauptanträgen, die ein spezielles Quorum erreichen müssen, reicht für die Verabschiedung eines Änderungsantrags die einfache Mehrheit, soweit bei der Gesamtabstimmung über den modifizierten Hauptantrag das entsprechende Quorum erreicht wird und diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Beschlüsse sind von den Organen des Landesverbandes grundsätzlich in offener Abstimmung zu fassen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn wenigstens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eines Organs dies verlangt.
- (4) Das Stimmrecht in den Organen des Landesverbandes ist nicht übertragbar und darf nur persönlich ausgeübt werden. Das Gleiche gilt für das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht kann auch in Abwesenheit ausgeübt werden, wenn Kandidatur- und Annahmeerklärung rechtzeitig in Textform vorliegen.

ABSCHNITT E - ORDNUNGSMAßNAHMEN

§ 15a Ordnungsmaßnahmen

(1) Gegen Mitglieder der Jungen Alternative Baden-Württemberg können folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:

1. Rüge
2. Amtsenthebung
3. Ämtersperre
4. Ausschluss
5. Geldstrafe

(2) Ordnungsmaßnahmen müssen zur Schwere des Verstoßes und dem entstandenen Schaden in angemessenem Verhältnis stehen.

(3) Wer

1. die innere Ordnung des Landesverbandes stört,

2. gegen die Satzung des Landesverbandes verstößt, insbesondere wenigstens leichtfertig seine satzungsmäßigen Pflichten verletzt oder

3. das öffentliche Ansehen des Landesverbandes durch rechtswidrige oder den Vereinszielen widersprechende Handlungen oder Äußerungen beschädigt

und dadurch einer Gliederung der Jungen Alternative Schaden zufügt, kann mit allen Ordnungsmaßnahmen aus § 18 Abs. 1 Bundessatzung belegt werden.

(4) Für das Erlassen von Ordnungsmaßnahmen ist der Landesvorstand zuständig. Der Bundesvorstand ist berechtigt, Ordnungsmaßnahmen zu beantragen.

Ordnungsmaßnahmen müssen stets mit wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen des Landesvorstandes beschlossen werden. Hat die Ordnungsmaßnahme nach § 15 Absatz 1 eine Beendigung der Mitgliedschaft zur Folge, so muss der Bundeskonvent die Ordnungsmaßnahme mit einfacher Mehrheit bestätigen. Der Bundeskonvent hat im Falle einer Ordnungsmaßnahme nach § 15 Absatz 1 die Möglichkeit in der Vergangenheit gefallene Ordnungsmaßnahmen nach § 15 Absatz 1 als nichtig zu erklären.

(5) Der Betroffene ist über den Beschluss und die Gründe der Ordnungsmaßnahme unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

(6) Der Rechtsweg innerhalb der Jungen Alternative ist ausgeschlossen.

(7) Die verhängten Ordnungsmaßnahmen sind nach § 18a Bundessatzung dem Bundesvorstand zu melden.

§ 15b Verschwiegenheit

Die Verschwiegenheitspflicht ist Teil der allgemeinen Loyalitätspflicht, an welche die Mitglieder der Jungen Alternative für Deutschland gebunden sind. Dieser allgemeinen Pflicht liegt der Gedanke zugrunde, dass sich das Handeln der Mitglieder am Verbandsinteresse zu orientieren hat.

§ 15c Verletzung der Verschwiegenheit

Die Verletzung von Anzeige- und Archivierungspflichten sowie der Verschwiegenheitspflichten aus den § 15b kann ihrerseits mit Ordnungsmaßnahme geahndet werden.

ABSCHNITT F - INSTRUMENTE DIREKTER DEMOKRATIE

§ 16 Mitgliederbefragungen

- (1) Programmatische und organisatorische Fragen können Gegenstand einer Mitgliederbefragung auf Landesebene sein.
- (2) Die Mitgliederbefragung muss auf Verlangen des Landesvorstands, zweier Bezirksvorstände, dreier Kreisvorstände oder von 5% der Mitglieder, mindestens jedoch 20 Mitgliedern, durchgeführt werden.
- (3) Das Ergebnis ist für den Landesverband bindend, wenn mindestens 10% der Mitglieder, mindestens jedoch 40 Mitglieder, an der Befragung teilgenommen haben
- (4) Auf Landesebene kann auf Beschluss des Landeskongresses die Möglichkeit einer schriftlichen Urwahl geschaffen werden, wenn die organisatorischen Voraussetzungen, insbesondere die Existenz einer Landesgeschäftsstelle, vorliegen und der Landesverband mindestens 500 Mitglieder hat.

ABSCHNITT G - SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 17 Vereinigungen

- (1) In der JA Baden-Württemberg können auf Landes-, Bezirks-, Kreis, Stadt- und Gemeindeebene Vereinigungen gegründet werden. Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse mit dem Ziel, das Gedankengut der JA Baden-Württemberg in ihren Wirkungskreisen zu vertreten und zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der JA Baden-Württemberg zu vertreten.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben können die Vereinigungen an die Vorstände der jeweils zuständigen Gebietsverbände Anträge stellen. Sie sollen zu den Vorstandssitzungen der jeweiligen Ebene eingeladen werden, um den Informations- und Kommunikationsprozess und die politische Willensbildung sicherzustellen.
- (3) Die Gliederung der Vereinigungen soll denen der Jungen Alternativen Baden-Württemberg entsprechen. Sie geben sich eine eigene Satzung, die der Genehmigung durch den Landesvorstand bedarf.

§ 18 Fachausschüsse und Arbeitskreise

Der Landeskongress kann die Einrichtung von Fachausschüssen bzw. Arbeitskreisen zu programmatischen Fragen beschließen. In den Fachausschüssen ist jedes anwesende Mitglied der JA Baden-Württemberg stimmberechtigt. Zur Einberufung der Sitzungen und sonstigen organisatorischen Aufgaben wählt jeder Fachausschuss einmal jährlich auf einer konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Auf Landeskongressen nicht behandelte programmatische Anträge werden zur Beratung an geeignete Fachausschüsse verwiesen.

§ 19 Satzungsänderung

(1) Änderungen der Landessatzung können nur von einem Landeskongress mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens zwei Wochen vor Beginn der Landeskongress beim Landesvorstand eingegangen ist.

§ 20 Auflösung und Verschmelzung

Für die Rechtswirksamkeit von Beschlüssen über die Auflösung oder Verschmelzung des Landesverbandes gelten die entsprechenden Regelungen der Bundessatzung.

§ 21 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten dieser Satzung

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

(2) Der Landesverband verpflichtet sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen unverzüglich durch diejenigen wirksamen Bestimmungen zu ersetzen, die dem rechtlich Gewollten rechtswirksam möglichst nahekommen.

(3) Die Satzung tritt mit Beschluss durch den Landeskongress am 14. Juli 2013 in Kraft, zuletzt geändert durch den Landeskongress am XX. März 2020.